



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0232(COD)

5265/21
ADD 1

UD 5
ENFOCUSTOM 10
MI 15
COMER 2
TRANS 13
ECOFIN 40
CADREFIN 18
CODEC 40

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im
Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 12. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen¹ vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seine legislative EntschlieÙung zu dem Vorschlag³ angenommen und damit seine erste Lesung abgeschlossen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz ein partielles Mandat für informelle Verhandlungen mit dem Parlament⁴ erteilt, wobei einige Bestimmungen noch in eckigen Klammern standen, weil sie mit den allgemeinen Beratungen über den MFR verknüpft werden sollten oder weil es sich um horizontale Bestimmungen handelt.
5. Das partielle Verhandlungsmandat wurde aktualisiert, um den am 21. Juli 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR 2021-2027 und zum Aufbaupaket⁵ Rechnung zu tragen. Dies hat zu einem vollständigen Verhandlungsmandat geführt, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 4. November 2020 gebilligt hat⁶.
6. Im Anschluss an die interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament in den Jahren 2019 und 2020 haben die beiden gesetzgebenden Organe im Rahmen des politischen Trilogs vom 15. Dezember 2020 eine vorläufige Einigung über die Verordnung über das Programm „Zoll“ erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den aus den Trilogen hervorgegangenen endgültigen Kompromiss⁷ am 18. Dezember 2020 gebilligt.

¹ Dok. ST 9929/18.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 45.

³ Dok. ST 8055/19.

⁴ Dok. ST 15514/18.

⁵ Dok. ST 10/20.

⁶ Dok. ST 12344/20.

⁷ Dok. ST 14089/20.

7. Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 11. Januar 2021 gebilligt. Daraufhin hat die Vorsitzende des IMCO-Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter mit Schreiben vom 14. Januar 2021 mitgeteilt, dass sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromiss über den Vorschlag am 27. Januar 2021 bestätigt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament zu ermöglichen.

II. ZIEL

9. Der Vorschlag ist Teil der sektoralen Vorschläge, die das Paket mit horizontalen Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 ergänzen.
10. Mit dem Programm sollen die Zollunion und die Zollbehörden unterstützt und so die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten geschützt, der Schutz und die Sicherheit innerhalb der Union gewährleistet sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel geschützt und gleichzeitig legale Wirtschaftstätigkeiten erleichtert werden.
11. Es soll dafür sorgen, dass angemessene Finanzmittel für Kooperationsmaßnahmen der Zollbehörden, für elektronische Systeme, für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten sowie für Innovationen bereitgestellt werden können, und ergänzt nationale Initiativen und Investitionen in diesem Bereich.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

12. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um in zweiter Lesung auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, eine Einigung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.

B. Kernfragen

13. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es wurde eine Einigung über die Laufzeit des Programms – 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 – und die rückwirkende Anwendung der Verordnung erzielt;
- die spezifischen Ziele des Programms wurden näher ausgeführt;
- die förderfähigen Maßnahmen wurden genauer beschrieben;
- das Auswahlverfahren für externe Sachverständige wurde präzisiert;
- die Zuständigkeiten für die Entwicklung und den Betrieb der europäischen elektronischen Systeme wurden im Einzelnen festgelegt;
- der Verweis auf den mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich wurde gestrichen und die Entscheidung Nr. 70/2008/EG wurde nicht aufgehoben;
- das Programm wird durch mehrjährige Arbeitsprogramme durchgeführt, die im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden;
- die Evaluierungskriterien und -modalitäten wurden verschärft;
- eine neue Klausel über die Berichterstattungspflicht und die Ausweitung der Befugnisübertragung wurde aufgenommen.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mithilfe der Kommission erzielt worden ist. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des IMCO-Ausschusses vom 14. Januar 2021 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
